

FahrSchulPraxis September 2012 - Ausgewählte Artikel dieser Ausgabe im WWW > mehr ...



[Durch Auswahl eines Links wird unterhalb dieser Auflistung der vollständigen Artikel bzw. weitere Informationen dazu angezeigt:](#)

[478 Inhalt](#)

[479 EDITORIAL: Bürokratismus pur!](#)

[482 Kurz und aktuell: Papierlos - nicht bei Gericht / Sicherheitsgurt - der Leichtsinns fährt immer noch mit](#)

[485 Prüfungsfahrzeuge - Brüssel: Maßgebliche Änderungen](#)

[492 Energieverbrauchskennzeichnungsrecht: Effizienz-Label für neue Produkte](#)

[495 Altersvorsorge – Fatale Irrtümer bei der Riester-Rente](#)

[500 FahrSchülerinnen belästigt: Fahrlehrer Grapscher am Ende](#)

[504 Alkohol und Randalen: Führerschein weg – ohne zu fahren](#)

[512 Gebhard L. Heiler: Wenn's von allen Seiten grünt ... oder wie man in Radolfzell die StVO auslegt](#)

[522 Gerichtsurteile: \(2102\) Keine Halterhaftung für Parkplatzgebühren / \(2101\) Fahrerlaubnisprüfung in deutscher Sprache / \(2100\) Lahme Unfallregulierung / \(2099\) Fehlender Kfz-Versicherungsschutz / \(2098\) Fragwürdige Parkerleichterung / \(2097\) Einkaufswagen-„Führer“ begeht Unfallflucht auf Parkplatz / \(2096\) Baumschau durch Fachmann muss sein / \(2095\) Widerruf beim Fernabsatzvertrag](#)

[Mitglieder des FLVBW finden die FPX als PDF-Datei im Downloadbereich des internen InternetForums...](#)

Gebhard L. Heiler: Wenn's von allen Seiten grünt ... oder wie man in Radolfzell die StVO auslegt



Kreuzung

Schützenstraße/Bismarckstraße/Tegginger Straße in Radolfzell - Foto: Bernd Graf, Radolfzell

© FahrSchulPraxis - Entnommen aus Ausgabe September/2012, Seite 512

Was gilt, wenn auf einer Kreuzung zwei im rechten Winkel aufeinandertreffende Straßen gleichzeitig Grün bekommen? Jetzt denken Sie wahrscheinlich, das gibt es doch gar nicht, das lässt die StVO nicht zu. Ganz recht, liebe Leserinnen und Leser, die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung lassen solch gefährlichen Unfug nicht zu. Außer offenbar im beschaulichen Radolfzell am Schwäbischen Meer. Dort scheint man hausgemachtes Recht zu präferieren, jedenfalls soweit es die Verkehrsregelung auf der Kreuzung Schützenstraße/Bismarckstraße/Tegginger Straße angeht.

Die Erstgenannten treffen rechtwinklig, also aus verschiedenen Richtungen, aufeinander. Und die hat man, was der Leichtigkeit des Verkehrs nützen mag, zu einer sog. abklickenden Vorfahrtstraße zusammengefasst. Wartepflichtig ist, wer aus der Tegginger Straße (siehe Foto) in die Schützenstraße fahren oder links in die Bismarckstraße abbiegen will. Wartepflichtig ist auch, wer aus der Schützenstraße geradeaus in die Tegginger Straße fahren will. Die zur Vorfahrtregelung aufgestellten Zeichen und die Fahrbahnmarkierungen sind eindeutig. Doch wie man auf dem Bild sieht, galten im Moment der Aufnahme die Vorfahrtzeichen gar nicht (§ 37 Absatz 1 StVO): Denn nicht nur der auf der Schützenstraße ganz offensichtlich geradeaus in die Tegginger Straße fahrende Lieferwagen, sondern auch die beiden von rechts aus der Bismarckstraße kommenden Pkw hatten Grün. Haben die Ampeln an diesem Tag verrückt gespielt? Handelte es sich um eine vorübergehende Fehlschaltung? Mitnichten! Das Bild wurde am 23. November 2011 geschossen – und seitdem hat sich an dieser illegalen, äußerst gefährlichen Regelung nichts geändert.

Ein Kollege, der das fatale Grün beanstandete, bekam von der Straßenverkehrsbehörde die unglaubliche Auskunft, wer so wie der Lieferwagen fahre, verlasse die abknickende Vorfahrtstraße und werde dadurch zu einem „unechten Linksabbieger“, sei also wartepflichtig. Sodann faselte der amtliche Schreiber noch etwas von grünen Pfeilen in der Ampel, was in diesem Fall völliger Nonsens ist. Nun aber zum § 37 StVO Absatz 1 Satz 1. Der ist eindeutig: „Lichtzeichen gehen Vorrangregeln, Vorrang regelnden Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen vor.“ Kann es sein, dass die dortige Straßenverkehrsbehörde das Zeichen 306 (Vorfahrt) und das den Verlauf der Vorfahrtstraße anzeigende Zusatzzeichen samt den Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren!) und 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) nicht zu den Vorrang regelnden Verkehrszeichen zählt?

Da auch das zuständige Regierungspräsidium die Auffassung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde teilt, muss der § 37 StVO wohl demnächst à la Radolfzell novelliert werden. Hoffentlich tritt nicht zuvor ein Fall der Amtshaftung ein! – Aber dafür lohnt dann ja der Steuerzahler.

